

Satzung

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes

"Auf'm Rausch"

Ortsgemeinde Bassenheim

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 29.01.2008

§ 1
Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPFIG -) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Landeswassergesetz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat Bassenheim am 13.12.2007 die **2. Änderung** des Bebauungsplanes

"Auf'm Rausch"

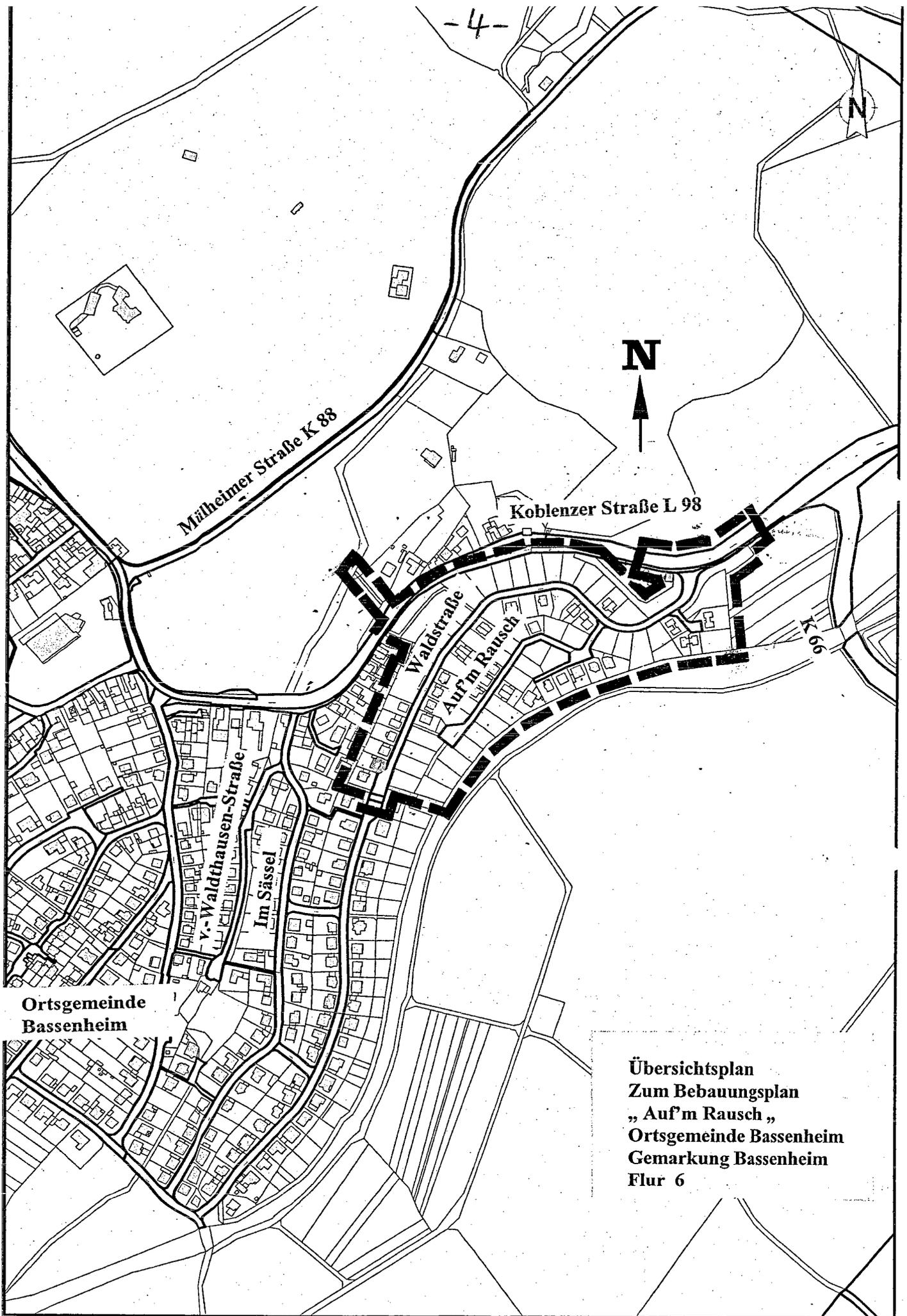
als **Satzung**.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die 2. Planänderung betrifft das gesamte Baugebiet „Auf'm Rausch“.

Von der Änderungsplanung werden sämtliche Grundstücke in der Flur 6 der Gemarkung Bassenheim betroffen, die im nachfolgenden Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.



Ortsgemeinde
Bassenheim

Übersichtsplan
Zum Bebauungsplan
„ Auf'm Rausch „
Ortsgemeinde Bassenheim
Gemarkung Bassenheim
Flur 6

§ 4

Inhalt der Änderungsplanung

Textziffer 1.6 wird wie folgt neu gefasst:

1.6 Gebäudehöhe, Sockelhöhe und Traufhöhe

1.6.1 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf die – entsprechend dem Einschrieb im Plan – als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten (siehe Schemaskizze 1).

Die Gebäudehöhe (e) wird gemessen an der talseitigen Fassadenmitte von Oberkante Dachhaut am First (= OK DF) bis zur Geländeoberfläche i.S.d. § 2 Abs. 6 LBauO (d.h. ggf. nach grundsätzlich zulässiger Bodenmodellierung im Zuge der Baumaßnahme).

Auf die Maßgaben der Textfestsetzung 2.3 „Dachgestaltung“ wird verwiesen.

1.6.2 Sockelhöhe

Die bergseitige Sockelhöhe (Oberkante –Erdgeschoss- Rohfußboden) darf max. 0,5 m über dem Schnittpunkt Außenwand mit dem natürlichen Gelände (d.h. gewachsenem Gelände ohne Berücksichtigung von Bodenmodellierungen im Zuge der Baumaßnahme), gemessen bergseitig vor Fassadenmitte, betragen.

1.6.3 Traufhöhe

Die max. zulässige Traufhöhe wird bei einer zulässigen Geschossigkeit von III D auf 7,0 m festgelegt.

Die Traufhöhe wird gemessen ab der Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohfußbodenhöhe) bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut (siehe Schemaskizze 1)

Auf die Maßgaben der Textfestsetzung 2.3 „Dachgestaltung“ wird verwiesen.

Textziffer 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

2.1 Gestaltung der Vollgeschosse

Bei der Festsetzung III D in der Planzeichnung ist bei der Erstellung von III Vollgeschossen das oberste Vollgeschoss wie ein Dachgeschoss (unter Dachschrägen) zu gestalten.

Bei der Festsetzung „III D/S“ in der Planzeichnung ist bei der Erstellung von III Vollgeschossen das oberste Vollgeschoss wie ein Dachgeschoss (unter Dachschrägen) und das unterste Vollgeschoss wie ein Sockelgeschoss teilweise im Erdreich liegend zu gestalten.

In Textziffer 2.3 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

2.3 Dachgestaltung

Zulässig sind Satteldächer (Giebeldächer und deren Abwandlungen als Walmdächer, Krüppel-Walmdächer), Pultdächer sowie versetzte Pultdächer. Einseitige Pultdächer sind zulässig, sofern die Firstwand nicht zur Talseite hin ausgerichtet ist (siehe Schemaskizze 3 b).

§ 5

Anlage

Der Bebauungsplanänderung ist eine **Begründung** gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Änderungsplanung entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes "Auf´m Rausch" außer Kraft.

Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Änderungsplanung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Änderungsplanung wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bassenheim, 22.01.2008

Ortsgemeinde Bassenheim



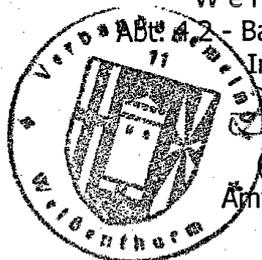
(Häner)
Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

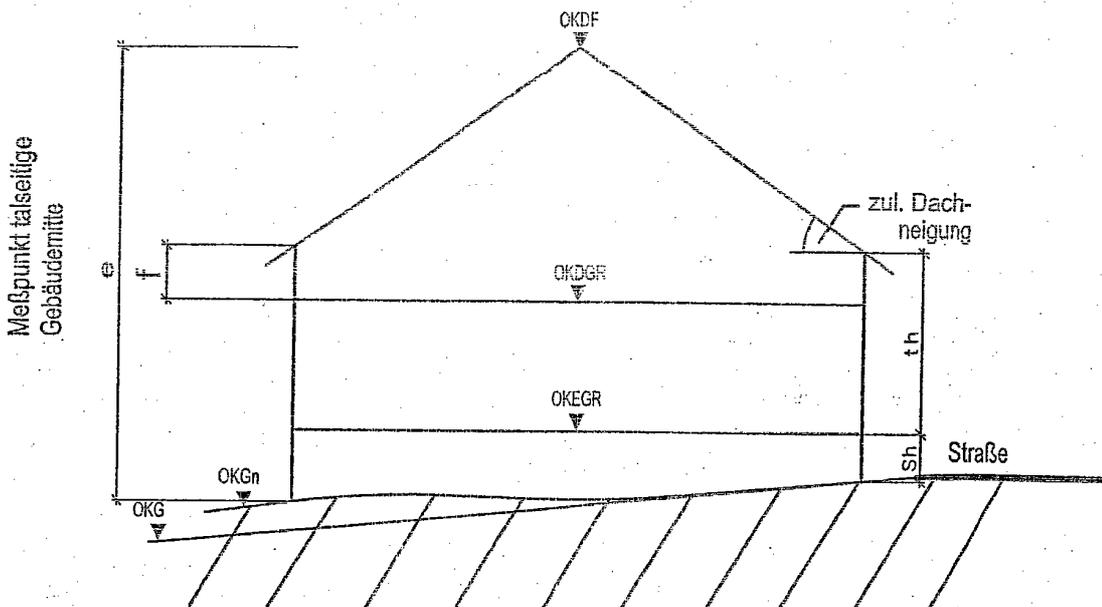
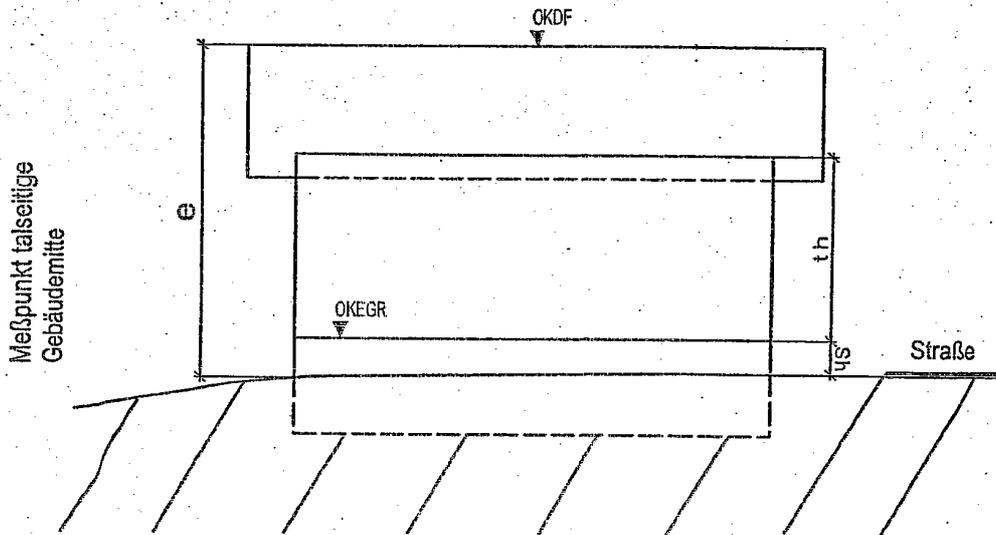
Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 29.01.2008 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (Nr. 05/08).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

Abt. 2 - Bauleitplanung - Zi/Kw
Im Auftrag:



Zimmer
(Zimmer)
Ämterinspektorin



- e Gebäudehöhe
- f Drenpelhöhe
- th Traufhöhe
- sh Sockelhöhe straßenseitig
- OKDF Oberkante Dachhaut am First
- OKDGR Oberkante Dachgeschoss Fertigfußboden
- OKEGR Oberkante Erdgeschoss Fertigfußboden
- OKG Oberkante natürlich gewachsenes Gelände
- OKGn Oberkante neu modelliertes Gelände

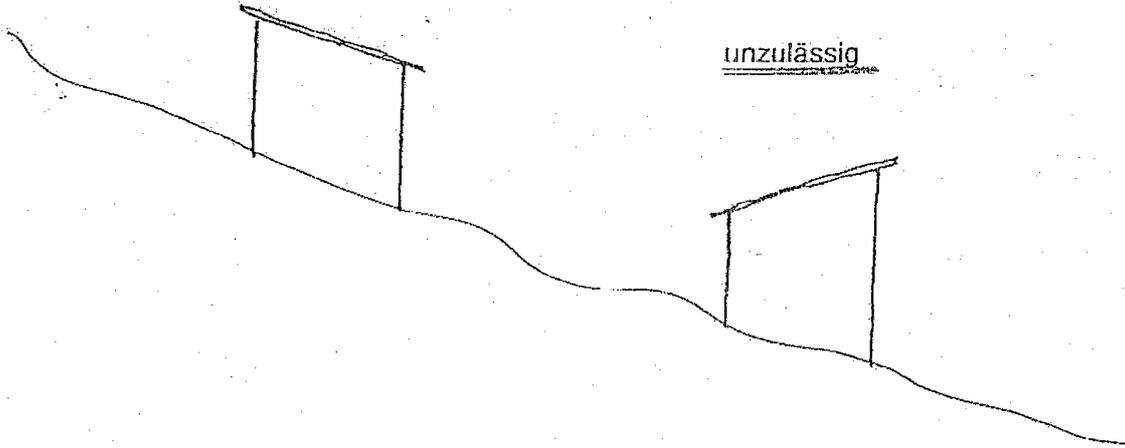
Schemaskizze 1

Erläuterungen zur Textfestsetzung Ziffer 2.3 (Dachgestaltung)

Pultdächer

zulässig

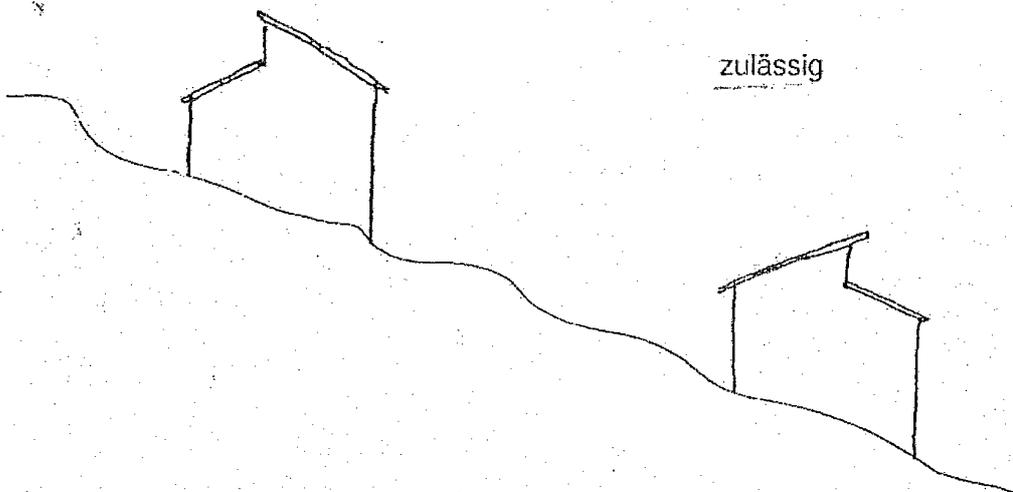
unzulässig

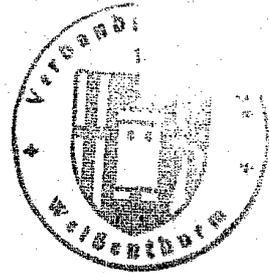


Versetzte Pultdächer

zulässig

zulässig





Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit amtlich beglaubigt.

Weißenthurm, den 14. FEB 2008

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

Abt. 4 - Bauamt
im Auftrag

Zimmer

